OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701291/12/ER

Datum:
Linz, 25. April 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der E A, H, T, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 1. September 2021, GZ: BHLL/921100051727/21, wegen Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die Geldstrafe auf 75 Euro herabgesetzt wird.

Ansonsten wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass die verletzte Rechtsvorschrift und die Strafnorm § 82 Abs 1 SPG, BGBl 566/1991 idF BGBl I Nr 61/2016 lauten.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens wird mit 10 Euro neu festgesetzt.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der BH Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 1. September 2021, BHLL/921100051727/21, wurde über die nunmehrige Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe iHv 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 3 Stunden, 27 Minuten) verhängt, weil sie sich am 9. Juni 2021 um 21:03 Uhr in T, H, auf dem dortigen Parkplatz trotz vorheriger Abmahnung durch Beamte der PI Traun während diese ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnahmen, aggressiv verhalten habe. Sie habe sich äußerst unkooperativ gezeigt, habe lautstark herumgeschrien, wild gestikuliert und sei renitent auf die Beamten zugegangen, sodass es nicht möglich gewesen sei, den Sachverhalt der Amtshandlung abzuklären. Die Bf habe nach mehrmaliger Abmahnung ihr Verhalten nicht eingestellt, weshalb eine Festnahme durchgeführt werden habe müssen. Durch ihr Verhalten habe die Bf die Amtshandlung unnötig in die Länge gezogen und behindert.
Die Bf habe dadurch § 82 Abs 1 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) verletzt.

Begründend führte die belangte Behörde – nach Wiedergabe des Einspruchs der Bf gegen die Strafverfügung, der eingeholten Stellungnahme der Meldungslegerin und einer weiteren Stellungnahme der Bf – aus, dass feststehe, dass sich die Bf am vorgeworfenen Tatort zur vorgeworfenen Tatzeit trotz vorheriger Abmahnung gegenüber Beamten der PI Traun aggressiv verhalten habe. Sie habe den objektiven Tatbestand der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt. Ferner sei ihr fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen, weshalb auch der subjektive Tatbestand erfüllt sei. Zur Strafbemessung schätzte die belangte Behörde das Einkommen der Bf, ging von keinen Sorgepflichten aus und berücksichtigte ihre bisherige Unbescholtenheit. Erschwerungsgründe seien nicht hervorgekommen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde, in der sie sinngemäß dessen Aufhebung beantragte. Sie führte im Wesentlichen aus, die vorgeworfene Verwaltungsübertretung nicht begangen zu haben.

I.3. Mit Schreiben vom 20. September 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, im Zuge deren die amtshandelnden Polizisten als Zeugen vernommen wurden.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Am 9. Juni 2021 wurde die Bf gegen 21:00 Uhr von Beamten der PI Traun aufgrund einer zuvor wahrgenommenen Übertretung der StVO am Parkplatz vor ihrem Haus einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle unterzogen. Sie wurde auf die wahrgenommene Verwaltungsübertretung hingewiesen und bezahlte an Ort und Stelle die diesbezügliche Organstrafverfügung. Bereits beim Aussteigen aus ihrem Fahrzeug wies die Bf die Beamten mehrfach nachdrücklich darauf hin, dass sie sich auf einem Privatgrundstück befänden. Die Bf wurde von den Polizisten aufgeklärt, dass dieses – da nicht abgeschlossen – öffentlich zugänglich sei. Die Bf schrie im Lauf der Amtshandlung mehrfach, österreichische Staatsbürgerin zu sein, sich das Verhalten der Polizisten nicht gefallen zu lassen und verlangte wiederholt die Dienstnummer des gerade die Organstrafverfügung ausstellenden Beamten. Sie verhielt sich dabei ungehalten, schrie die Beamten wiederholt an, gestikulierte und ging auf die Beamtin zu.
Die Bf wurde von den Beamten mehrmals abgemahnt, ihr Verhalten einzustellen.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich einerseits aus dem vorgelegten Akt und den darin enthaltenen Stellungnahmen. Auch den schriftlichen Ausführungen der Bf ist zu entnehmen, dass sie durchaus verärgert über das Verhalten der Beamten gewesen ist und dass sie aufgefordert worden ist, sich zu beruhigen, was sie – ihren Angaben entsprechend – versucht habe. Auch beschrieb sie ihre „mittlerweile anwachsende Wut“. Ebenso führte sie aus, „leicht provokant“ auf die Beamtin zugegangen zu sein, da diese ihre Meinung nach den erforderlichen Sicherheitsabstand nicht eingehalten habe. In ihrem Einspruch gegen die im Verwaltungsverfahren ergangene Strafverfügung führte sie aus, sie spreche im Freien und am Telefon generell lauter, worauf sie schon öfters hingewiesen worden sei. Auch in der Verhandlung bestätigte die Bf, im Freien laut zu sprechen und durchaus auch zu gestikulieren. Ferner bestätigte sie, sehr müde und von der Amtshandlung genervt gewesen zu sein.

Zwar erachtete die Bf die Lautstärke ihrer Unmutsäußerungen als angebracht, aus den Aussagen der als Zeugen einvernommenen amtshandelnden Polizeibeamten ergibt sich widerspruchsfrei, dass die Bf mit den Beamten während der Amtshandlung geschrien hat, gestikuliert hat und auf die Beamtin im Zuge dessen zugegangen ist. Auch wenn die Beamten – aufgrund der unterschiedlichen Aufgaben, die sie im Zuge der Kontrolle erfüllt haben – das Verhalten der Bf nicht in der selben Intensität wahrgenommen haben, steht widerspruchsfrei fest, dass die Bf während der Amtshandlung mit den Beamten immer wieder geschrien und gestikuliert hat. Der die Amtshandlung leitende Polizist war vorwiegend mit dem Ausstellen der Organstrafverfügung beschäftigt, wobei er von der Bf ständig unterbrochen wurde. Die Polizistin hingegen führte die Lenker- und Fahrzeugkontrolle durch, weshalb sie ihren Eindruck vom Verhalten der Bf

unmittelbarer beschreiben konnte. Diese schilderte eindrücklich, dass die Bf Warnwesten auf das Autodach geworfen hat, womit das Herumfuchteln angefangen habe. Dabei habe sie auch schreiend gefragt, wie viele Warnwesten die Zeugin sehen wolle. Die Zeugin führte aus, dass die Bf sehr unkooperativ und aufbrausend gewesen sei. Der Zeuge führte aus, die wiederholten Aufforderungen, sich zu beruhigen hätten am Anfang noch halbwegs, im Laufe der Amtshandlung aber immer schlechter gewirkt. Die Zeugin bestätigte, dass sich die Bf nach den Abmahnungen nur „immer wieder ein bisschen beruhigt“ habe. Erst im Zuge der Festnahme habe eine dritte Person es geschafft, beruhigend auf die Bf einzuwirken, wie die Zeugen übereinstimmend ausführten. Dass die Abmahnungen durch die Polizisten nicht die gewünschte Wirkung gezeigt haben, ergibt sich auch aus der schriftlichen Stellungnahme der Bf, wonach sie nach entsprechender Aufforderung „gewissenhaft versucht“ habe, sich zu beruhigen und in der sie weiter ausführte, in ihre Wohnung gegangen zu sein, um ihre „mittlerweile angewachsene Wut über die Schikane seitens der Beamten etwas abzukühlen“.

Im Ergebnis konnte aufgrund der schriftlichen Ausführungen der Bf und der Polizisten sowie der Ausführungen der Bf und der Zeugen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung der entscheidungsrelevante Sachverhalt zweifelsfrei festgestellt werden.

III. Die einschlägige Gesetzesbestimmung des Bundesgesetzes über die Organisation der Sicherheitsverwaltung und die Ausübung der Sicherheitspolizei (Sicherheitspolizeigesetz – SPG), BGBl I 566/1991 idF BGBl I 61/2016, lautet:

„Aggressives Verhalten gegenüber Organen der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber militärischen Organen im Wachdienst

§ 82. (1) Wer sich trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber einem militärischen Organ im Wachdienst, während diese ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen, aggressiv verhält, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.
(2) Eine Bestrafung nach Abs. 1 schließt eine Bestrafung wegen derselben Tat nach § 81 aus.“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Tatbildlich im Sinn des § 82 Abs 1 SPG ist ein – trotz Abmahnung fortgesetztes – aggressives Verhalten einer Person gegenüber Organen (wie hier) der öffentlichen Aufsicht, während diese ihre Aufgaben wahrnehmen.

Unbestritten ist nun zunächst, dass es sich bei den einschreitenden Beamten um Organe der öffentlichen Aufsicht handelte. Weiters steht außer Zweifel, dass diese ihre Aufgaben wahrnahmen.

IV.2.1. Weiters erfordert § 82 Abs 1 SPG das Vorliegen eines aggressiven Verhaltens.

"Aggressiv" bedeutet so viel wie "angreifend" oder "angriffslustig". "Aggression" meint einen Überfall, einen Angriff oder feindseliges Verhalten. Unter aggressivem Verhalten ist ein sowohl in der Sprache als auch in der Bewegung der gebotenen Ruhe entbehrendes, mit ungewöhnlicher Heftigkeit verbundenes Verhalten anzusehen.

Weiters ist unter aggressivem Verhalten ein solches zu verstehen, durch das die jedem Staatsbürger gegen das Einschreiten eines obrigkeitlichen Organs zuzubilligende Abwehr vermeintlichen Unrechts derart überschritten wird, dass diese Abwehr zufolge des Tones des Vorbringens, der zur Schau gestellten Gestik oder durch beides zusammen als "aggressives Verhalten" gewertet werden muss. Solches liegt etwa vor, bei "Gebrauch lautstarker Worte verbunden mit heftiger Gestik gegenüber einem Sicherheitswachebeamten".

So kann unter aggressivem Verhalten auch ein "sowohl in der Sprache als auch in der Bewegung der gebotenen Ruhe entbehrendes, mit ungewöhnlicher Heftigkeit verbundenes Verhalten" angesehen werden. In diesem Sinne reicht nach ständiger Rechtsprechung bereits allein das "Schreien mit einem Aufsichtsorgan" auch noch nach erfolgter Abmahnung zur Erfüllung des Tatbestandes aus (VwGH vom 20. Dezember 1990, 90/10/0056; siehe auch Hauer/Keplinger, Kommentar zum Sicherheitspolizeigesetz[3], FN 14 zu § 82 mit weiteren Verweisen). Da das Gesetz lediglich "aggressives Verhalten" verlangt, bedarf es keiner "besonderen" Aggressivität um den Tatbestand zu erfüllen.

Dabei ist der Inhalt der schreiend vorgebrachten Äußerungen prinzipiell gleichgültig. Tatbildlich ist sohin Schreien und/oder heftiges Gestikulieren beides als Ausdruck der Aggressivität. Das Vertreten eines Rechtsstandpunktes, mag dies auch in entschiedener Weise geschehen, stellt durchaus eine angemessene Reaktion dar und würde den zur Last gelegten Tatbestand nicht verwirklichen. Es sei denn dies geschieht in aggressiver Weise, denn auch das Vorbringen eines Rechtsstandpunktes berechtigt nicht, durch schreiendes und gestikulierendes Verhalten gegenüber einem Amtsorgan, das gesetzliche Aufgaben wahrnimmt, die in § 82 SPG gesetzten Grenzen zu überschreiten.

IV.2.2. Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, hat die Bf während der ggst Amtshandlung wiederholt herumgeschrien und gestikulierend ihren Unmut gegenüber den einschreitenden Polizeibeamten kundgetan. Im Zuge dessen ist sie

ferner auf die Polizeibeamten zugegangen. Aufgrund der schreiend vorgebrachten und damit völlig unverhältnismäßigen Äußerungen der Bf in Kombination mit ihrer inadäquaten Gestik muss jedenfalls die Aggressivität des Verhaltens der Bf gegenüber den Beamten bejaht werden.

Zumal die Bf ihr aggressives Verhalten trotz mehrfacher Abmahnung der Polizeibeamten auch nicht eingestellt hat, ist der objektive Tatbestand des § 82 Abs 1 SPG erfüllt.

IV.3. § 82 Abs 1 SPG sieht keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens vor, weshalb § 5 Abs 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Da die Bf nichts vorgebracht hat, was auf subjektiver Ebene geeignet wäre, sie zu entlasten und mangelndes Verschulden auch sonst nicht hervorgekommen ist, ist jedenfalls von fahrlässigem Verhalten auszugehen. Daran ändert auch ihr Vorbringen, dass sie müde und von der Amtshandlung genervt gewesen sei, nichts. Auch die subjektive Tatseite ist damit erfüllt.

IV.4.1. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögens-verhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

Im vorliegenden Fall verhängte die belangte Behörde eine Geldstrafe, die 30% des vorgesehenen Strafrahmens ausschöpft. Die Bf ist sorgepflichtig für zwei Kinder. Sie verfügt über ein Einkommen iHv knapp 2.000 Euro netto und ist unbescholten. Straferschwerungsgründe sind nicht hervorgekommen.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände erscheint die verhängte Geldstrafe als zu hoch bemessen, und es ist davon auszugehen, dass die nunmehr herabgesetzte

Geldstrafe ausreicht, um die Bf in Hinkunft von derartigen Verwaltungsübertretungen abzuhalten. Die Ersatzfreiheitsstrafe war nicht zu reduzieren, da diese bereits lediglich in der Höhe von einem Prozent der Höchststrafe angesetzt wurde.

IV.4.2. Gemäß § 45 Abs 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Das Verschulden ist geringfügig, wenn – unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) – das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl etwa VwGH 12.09.2001, 2001/03/0175). Das Verhalten der Bf ist jedoch gerade ein typischer Fall des nach der Strafbestimmung des § 82 Abs 1 SPG verpönten Verhaltens, sodass von einer Geringfügigkeit nicht ausgegangen und daher nicht von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden kann.

V. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden. Bei diesem Ergebnis war der Bf gemäß § 52 Abs 8 VwGVG kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vorzuschreiben.
Da der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde gemäß § 64 Abs 2 VStG mit 10% der verhängten Strafe, mindestens aber mit 10 Euro festzusetzen ist, war dieser Beitrag entsprechend anzupassen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die Beschwerdeführerin ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in

Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter